

§ 1 Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- (1) Die von beiden Vertragspartnern akzeptierten Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Geschäftsbedingungen zwischen LA-GROSSKÜCHENSERVICE Johannes Landauer, Torstraße 32 Hinterhof, 85241 Hebertshausen, Telefon: + 49 (0) 89 89 45 70 75 89, E-Mail Adresse: info@la-gks.de, im Folgenden „**Auftragnehmer**“ und dem Kunden, im Folgenden „**Kunde**“, als Dienstleistungsvertrag im Sinne der §§ 611 ff. BGB, soweit zwischen den Vertragsparteien nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.
- (2) Gegenstand des Auftrages ist das Erbringen einer vereinbarten Leistung (Dienstvertrag) und nicht das Erreichen eines bestimmten Erfolges (kein Werkvertrag). Die beauftragten Leistungen gelten als erbracht, wenn die erforderlichen Dienstleistungen durchgeführt worden sind und eventuell auftretende Fragen bearbeitet wurden. Der Kunde verpflichtet sich im eigenen Interesse, alle relevanten Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu erbringen.
- (3) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen gem. § 14 BGB und nicht gegenüber Verbrauchern gem. § 13 BGB.
- (4) Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden.
- (5) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird durch den Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2 Leistungsbeschreibung

- (1) Der Auftragnehmer ist ein auf Gastronomie- und Großküchentechnik spezialisiertes Unternehmen. Der Auftragnehmer bietet umfassende Dienstleistungen und Produkte in den folgenden Kernbereichen an:
- Planung von Großküchenanlagen:
 - Der Auftragnehmer übernimmt die Planung von Großküchenanlagen, einschließlich der Vorplanungen, Entwürfe, technischen Ausarbeitungen und CAD-Zeichnungen. Diese Leistungen umfassen die individuelle Gestaltung und Anpassung der Küchentechnik an die spezifischen Bedürfnisse und Anforderungen des Kunden.
 - Die Erstellung von Küchenplanungen durch den Auftragnehmer ist kostenpflichtig. Diese Kosten fallen auch dann an, wenn der Kunde die Küchenplanung vor einer endgültigen Auftragserteilung in Anspruch nimmt.
 - Sollte der Kunde nach Erhalt der Küchenplanung keine Beauftragung zur weiteren Durchführung des Projekts erteilen, erfolgt die Abrechnung der Planungsleistungen gemäß der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI). Diese Abrechnung stellt sicher, dass der Auftragnehmer für die erbrachten Planungsleistungen angemessen vergütet wird.
 - Die Nutzung der vom Auftragnehmer erstellten Planungen ist erst nach vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung und ausdrücklicher Genehmigung durch den Auftragnehmer gestattet. Der Kunde erwirbt erst nach diesen Voraussetzungen das Recht zur Nutzung der erstellten Planungen.
 - Verkauf und Lieferung von professionellen Großküchengeräten: Der Auftragnehmer verkauft und liefert professionelle Großküchengeräte, Edelstahlmöbel, Kochtechnik und Lüftungstechnik. Diese Produkte sind auf die hohen Anforderungen der Gastronomie und Großküchentechnik abgestimmt und erfüllen die entsprechenden Qualitäts- und Sicherheitsstandards.
 - Montage- und Installationsleistungen: Der Auftragnehmer führt die Montage und Installation der verkauften Großküchengeräte und -anlagen durch. Diese Leistungen umfassen die fachgerechte und sichere Installation sowie die Inbetriebnahme der Geräte und Anlagen.
 - Reparatur- und Serviceleistungen: Der Auftragnehmer bietet Reparatur- und Serviceleistungen an, einschließlich der technischen Fehlerdiagnose. Diese Dienstleistungen umfassen die Wartung, Instandsetzung und Fehlerbehebung an den Großküchengeräten und -anlagen, um deren ordnungsgemäßem Betrieb sicherzustellen.
 - Wartungen nach Herstellervorgaben: Der Auftragnehmer führt Wartungen nach den Vorgaben der jeweiligen Hersteller durch. Diese Wartungen sind darauf ausgelegt, die Langlebigkeit und Betriebssicherheit der Großküchengeräte und -anlagen zu gewährleisten und mögliche Ausfallzeiten zu minimieren.
 - Begleitung größerer Projekte: Der Auftragnehmer begleitet größere Projekte, wie Hotels, Gastronomiebetriebe, Schulen, Kitas und Pflegeeinrichtungen. Diese Begleitung umfasst die umfassende Beratung, Planung, Umsetzung und Nachbetreuung der Großküchenanlagen in den jeweiligen Einrichtungen.
- (2) Die genannten Leistungen werden auf Grundlage der individuellen Vereinbarungen mit dem Kunden erbracht. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen fachgerecht, sorgfältig und termingerecht auszuführen.
- (3) Der Auftragnehmer behält sich vor, die Leistungen durch qualifizierte Subunternehmer ausführen zu lassen, sofern dies erforderlich ist und die Qualität der Leistungen dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen der Leistungsbeschreibung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Leistungsbeschreibung anzupassen, sofern dies zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben oder zur Verbesserung der Dienstleistungsqualität erforderlich ist.

§ 3 Vertragsschluss

- (1) Der Kunde bucht bei dem Auftragnehmer eine entsprechende Dienstleistung. Diese Buchung nimmt der Auftragnehmer durch eine Buchungsbestätigung an. Eine Buchung kann persönlich, per E-Mail, per Kontaktformular oder über die Website des Auftragnehmers zustande kommen.
- (2) Der Vertrag kommt in jedem Fall erst zustande, wenn der Auftragnehmer die Buchung des Kunden bestätigt. Die Buchung des Kunden ist bindend. Der Kunde erhält mit der Buchungsbestätigung die Zahlungsbedingungen und die Leistungen des Auftragnehmers mitgeteilt.
- (3) Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend. Die Annahme, Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer.
- (4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, einen Dienstleistungsvertrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen, z.B. wenn der Auftragnehmer aufgrund seiner Spezialisierung oder aus gesetzlichen Gründen die Leistung nicht erbringen kann oder darf. In diesem Fall bleibt der

Honoraranspruch des Auftragnehmers für die bis zur Ablehnung der Dienstleistung entstandenen Leistungen erhalten.

Das Angebot legt den konkreten Leistungsinhalt, die Pflichten der Parteien und die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen („Leistungsbeschreibung“) fest. Eine nachträgliche Änderung ist nicht Teil der Leistung und wird bei Bedarf gesondert berechnet.

Die angebotenen Leistungen können einmaligen Leistungen und/oder regelmäßig im Rahmen einer festen Laufzeit zu erbringenden Dienstleistungen sein.

§ 4 Inhalt des Dienstleistungsvertrages

- (1) Der Auftragnehmer erbringt seine Dienste gegenüber dem Kunden in der Form, dass er seine Kenntnisse und Fähigkeiten in den oben genannten Bereichen anwendet. Ein subjektiv erwarteter Erfolg des Kunden kann nicht in Aussicht gestellt oder garantiert werden.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich, die im Rahmen der Dienstleistung vom Auftragnehmer erstellten Informationsmaterialien, Berichte und Analysen nur für eigene Zwecke zu verwenden. Der Kunde erhält das ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht daran. Sämtliche Dokumente und Tabellen sind entweder personenbezogen und nicht von Dritten nutzbar oder vom Auftragnehmer individuell für den Kunden erstellt.
- (3) Sämtliche Unterlagen des Auftragnehmers sind urheberrechtlich geschützt. Dies betrifft sowohl Inhalte auf der Webseite des Auftragnehmers als auch sonstige Unterlagen. Der Kunde ist nicht berechtigt, derartige Unterlagen zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben. Der Kunde ist auch nicht berechtigt, ohne ausdrückliche Erlaubnis des Auftragnehmers Bild-, Film- oder Tonaufnahmen von den Methoden der Dienstleistung zu machen.
- (4) Für die Richtigkeit von technischen Daten und sonstigen Angaben in Unterlagen Dritter wird keine Haftung übernommen. Ferner gelten sie nicht als zugesicherte Eigenschaften im Sinne des BGB.

§ 5 Durchführung der Dienstleistung

- (1) Die Dienstleistung beruht auf Kooperation. Der Kunde ist zur Umsetzung der erteilten Empfehlungen nicht verpflichtet. Der Kunde erkennt an, dass alle Schritte und Maßnahmen, die im Rahmen der Erbringung der Dienstleistung von ihm unternommen werden, in seinem eigenen Verantwortungsbereich liegen. Der Kunde ist für eine korrekt angegebene E-Mailadresse und den regelmäßigen Abruf seiner E-Mails selbst verantwortlich.
- (2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung einer Dienstleistung zu verschieben, sofern bei ihm oder einem Dritten, von ihm eingeschalteten Leistungserbringer, eine Verhinderung, z.B. durch Aufruhr, Streik, Aussperrung, Naturkatastrophen, Unwetter, Verkehrsbehinderung oder Krankheit eintritt, die den Auftragnehmer ohne eigenes Verschulden daran hindern, die Dienstleistung zum vereinbarten Termin durchzuführen. Ein Schadensersatzanspruch für den Kunden besteht in diesem Fall nicht.
- (3) Die Abbildung und Beschreibung der Dienstleistung auf der Website des Auftragnehmers dienen lediglich der Illustration und sind nur ungefähre Angaben. Eine Gewähr für die vollständige Einhaltung wird nicht übernommen.
- (4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Anpassungen an dem Inhalt oder dem Ablauf der Dienstleistung aus fachlichen Gründen vorzunehmen, etwa wenn Bedarf für eine Aktualisierung oder Weiterentwicklung des Dienstleistungs-Inhaltes besteht, sofern dadurch keine wesentliche Veränderung des Dienstleistungs-Inhaltes eintritt und die Änderung für den Kunden zumutbar ist.
- (5) Der Kunde hat Mitwirkungspflichten, soweit dies für die ordnungsgemäße Durchführung der Dienstleistungen erforderlich ist. Die genauen Pflichten und Anforderungen werden in den individuellen Verträgen festgelegt.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, alle notwendigen Mitwirkungsleistungen zu erbringen, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Dienst- und Werkleistungen erforderlich sind. Dies umfasst insbesondere die Bereitstellung aller relevanten Informationen, Unterlagen und gegebenenfalls Zugangsberechtigungen.
- (2) Sollte es erforderlich sein, dass bestimmte Vorarbeiten durch den Kunden oder durch von ihm beauftragte Dritte durchgeführt werden, hat der Kunde diese rechtzeitig und ordnungsgemäß abzuschließen, sodass die Arbeiten des Auftragnehmers ohne Verzögerungen durchgeführt werden können. Der Kunde informiert den Auftragnehmer unverzüglich über den Abschluss solcher Vorarbeiten.
- (3) Verzögerungen oder Mehraufwand, die durch eine Verletzung der Mitwirkungspflichten des Kunden entstehen, gehen zu Lasten des Kunden. In solchen Fällen behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, zusätzliche Kosten, die durch die Verzögerungen oder den Mehraufwand entstehen, dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- (4) Der Kunde hat den Auftragnehmer unverzüglich über alle Umstände zu informieren, die die Erbringung der Leistungen behindern oder verzögern könnten. Dies gilt insbesondere für unvorhersehbare Ereignisse oder Änderungen in der Arbeitsumgebung.
- (5) Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und verhindert dies die Durchführung der Leistungen, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den entstandenen Aufwand dem Kunden in Rechnung zu stellen. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.

§ 7 Montageleistungen und Abluftshauben

- (1) Die Montageleistungen des Auftragnehmers umfassen die Installation und Inbetriebnahme der im Vertrag aufgeführten Produkte und Systeme. Die Montagepreise verstehen sich ohne Demontagearbeiten, sofern nicht ausdrücklich im Vertrag beschrieben. Demontagearbeiten sind separat zu beauftragen und werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass alle bauseitigen Anschlüsse (Strom, Wasser, Abwasser, Absicherung, Steckdosen) fertig vorbereitet sind, bevor die Montagearbeiten beginnen. Diese bauseitigen Anschlüsse sind nicht im Leistungsumfang des Auftragnehmers enthalten und werden nicht durch den Auftragnehmer ausgeführt. Der Kunde hat sicherzustellen, dass alle erforderlichen Anschlüsse den technischen Anforderungen entsprechen und betriebsbereit sind.
- (3) Im Rahmen der Montageleistungen sind keine bauseitigen Verschönerungsarbeiten enthalten. Dazu zählen insbesondere Anpassungen wie Edelstahlblenden, Verkleidungen oder andere optische Anpassungen. Der Auftragnehmer führt lediglich die technische Installation und Inbetriebnahme der gelieferten Produkte und Systeme durch.
- (4) Sollten während der Montage zusätzliche Anpassungsarbeiten erforderlich werden, die nicht im ursprünglichen Leistungsumfang enthalten sind, wird der Auftragnehmer den Kunden darüber informieren und ein separates Angebot für diese Arbeiten erstellen. Diese zusätzlichen Anpassungsarbeiten werden gesondert berechnet und sind nicht in den ursprünglichen

- Montagepreisen enthalten. Der Kunde hat das Recht, das Angebot anzunehmen oder abzulehnen.
- (5) Die Lieferung und Montage von Abluftshauben erfolgt standardmäßig ohne Lüftungstechnik oder Leitungswände, es sei denn, diese sind ausdrücklich im Angebot enthalten und vertraglich vereinbart. Die Installation der Lüftungstechnik und der erforderlichen Leitungswände erfolgt ausschließlich durch autorisierte Fachfirmen. Der Kunde kann entweder selbst eine autorisierte Fachfirma beauftragen oder den Auftragnehmer damit beauftragen, eine solche Fachfirma auszuwählen und zu beauftragen. In beiden Fällen liegt die Haftung für die ordnungsgemäße Installation der Lüftungstechnik bei der ausführenden Fachfirma.
- (6) Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Mängel oder Schäden, die durch unsachgemäße Installationen oder durch die Lüftungstechnik oder Leitungswände durch die beauftragte Fachfirma verursacht werden. Der Kunde hat sich bei der beauftragten Fachfirma über deren Haftungsregelungen und Versicherungsschutz zu informieren und sicherzustellen, dass diese den Anforderungen entsprechen.
- (7) Der Kunde ist verpflichtet, dem Auftragnehmer Zugang zu den Montageorten zu gewähren und sicherzustellen, dass die Arbeitsumgebung den gesetzlichen Sicherheitsvorschriften entspricht. Der Kunde hat alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um einen reibungslosen Ablauf der Montagearbeiten zu gewährleisten.
- (8) Der Auftragnehmer wird den Kunden über den voraussichtlichen Beginn und die Dauer der Montagearbeiten informieren. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Montageorte zum vereinbarten Zeitpunkt zugänglich und vorbereitet sind. Verzögerungen, die durch fehlende oder unzureichende bauseitige Vorbereitungen entstehen, gehen zu Lasten des Kunden und können zusätzliche Kosten verursachen.
- (9) Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seiner Mitarbeiter während der Montagearbeiten verursacht werden. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur im Rahmen der in § 17 Haftung geregelten Bedingungen.

§ 8 Service und Wartung

- (1) Der Auftragnehmer bietet Service- und Wartungsleistungen für die im Vertrag angegebenen Produkte und Dienstleistungen an. Diese Leistungen umfassen regelmäßige Inspektionen, Wartungsarbeiten, Reparaturen, Updates und sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft und Funktionalität der gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen.
- (2) Der Umfang und die Häufigkeit der Service- und Wartungsleistungen werden individuell zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden vereinbart und im Vertrag festgehalten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen fachgerecht und unter Berücksichtigung der geltenden technischen Standards durchzuführen.
- (3) Service- und Wartungsleistungen sind grundsätzlich kostenpflichtig. Die Kosten werden gemäß der aktuellen Preisliste des Auftragnehmers berechnet und dem Kunden in Rechnung gestellt. Der Auftragnehmer stellt dem Kunden eine detaillierte Aufstellung der zu erwartenden Kosten zur Verfügung, bevor die Leistungen erbracht werden.
- (4) Der Kunde verpflichtet sich, dem Auftragnehmer alle notwendigen Informationen und Zugang zu den betroffenen Waren oder Dienstleistungen zu gewähren, um eine ordnungsgemäße Durchführung der Service- und Wartungsleistungen zu ermöglichen. Dies umfasst insbesondere die Bereitstellung von Betriebsanleitungen, technischen Dokumentationen und Zugang zu den Installationsorten.
- (5) Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden oder Funktionsstörungen, die durch unsachgemäße Nutzung, eigenmächtige Änderungen oder Eingriffe durch den Kunden oder Dritte verursacht werden. In solchen Fällen sind die Kosten für die erforderlichen Reparaturen und Wartungsarbeiten vom Kunden zu tragen. Der Auftragnehmer wird dem Kunden in solchen Fällen eine detaillierte Kostenaufstellung zur Verfügung stellen.
- (6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Kunden über notwendige Service- und Wartungsarbeiten rechtzeitig zu informieren und einen geeigneten Termin für die Durchführung der Arbeiten zu vereinbaren. Der Kunde ist verpflichtet, die vereinbarten Termine einzuhalten und dem Auftragnehmer den Zugang zu den betroffenen Waren oder Dienstleistungen zu ermöglichen.
- (7) Für den Fall, dass der Kunde die vereinbarten Service- und Wartungsleistungen nicht in Anspruch nimmt, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung für daraus resultierende Schäden oder Funktionsstörungen der gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen.
- (8) Die Zahlung für die durchgeföhrten Service- und Wartungsleistungen ist innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist zu leisten. Im Falle von Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, bei Zahlungsverzug weitere Service- und Wartungsleistungen zu verweigern, bis die ausstehenden Zahlungen beglichen sind.
- (9) Der Auftragnehmer bietet zusätzlich zu den regelmäßigen Service- und Wartungsleistungen auch Notfallservices an. Diese sind ebenfalls kostenpflichtig und werden dem Kunden gemäß der aktuellen Preisliste in Rechnung gestellt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Notfall schnellstmöglich zu reagieren und die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft durchzuführen.

§ 9 Reparatureinsätze und Fehleraufnahmen

- (1) Reparatureinsätze umfassen alle Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionalität und Betriebssicherheit der gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen. Dies beinhaltet insbesondere die Diagnose, Fehleraufnahme, Reparatur, Austausch von Teilen sowie die Überprüfung und Testung der Waren oder Dienstleistungen.
- (2) Fehleraufnahmen sind detaillierte Untersuchungen und Dokumentationen von Mängeln oder Funktionsstörungen der gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen. Fehleraufnahmen dienen der Identifikation und Analyse von Problemen, um geeignete Reparaturmaßnahmen zu bestimmen.
- (3) Reparatureinsätze und Fehleraufnahmen sind grundsätzlich kostenpflichtig, es sei denn, sie fallen unter die Gewährleistungspflichten des Auftragnehmers gemäß den vertraglichen Vereinbarungen oder gesetzlichen Bestimmungen. Der Kunde ist verpflichtet, die Kosten für Reparatureinsätze und Fehleraufnahmen gemäß der aktuellen Preisliste des Auftragnehmers zu tragen, sofern keine Gewährleistungsansprüche gemacht werden können.
- (4) Kostenpflichtige Reparatureinsätze und Fehleraufnahmen werden dem Kunden vor Durchführung schriftlich angekündigt und müssen von diesem schriftlich bestätigt werden. Der Auftragnehmer stellt dem Kunden eine detaillierte Aufstellung der voraussichtlichen Kosten zur Verfügung. Erst nach schriftlicher Zustimmung des Kunden wird der Auftragnehmer mit den Reparatureinsätzen und Fehleraufnahmen beginnen.
- (5) Für den Fall, dass sich während der Fehleraufnahme herausstellt, dass die Ursache des Mangels auf unsachgemäße Nutzung, eigenmächtige Änderungen oder Eingriffe durch den Kunden oder Dritte zurückzuführen ist, sind die entstandenen Kosten für die Fehleraufnahme

und die erforderlichen Reparatureinsätze vom Kunden zu tragen. Der Auftragnehmer wird dem Kunden in solchen Fällen eine detaillierte Kostenübersicht zur Verfügung stellen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Reparatureinsätze und Fehleraufnahmen fachgerecht und unter Berücksichtigung der geltenden technischen Standards durchzuführen. Der Kunde hat dem Auftragnehmer alle notwendigen Informationen und Zugang zu den betroffenen Waren oder Dienstleistungen zu gewähren, um eine ordnungsgemäße Fehleraufnahme und Reparatur zu ermöglichen.

(7) Die Zahlung für die durchgeföhrten Reparatureinsätze und Fehleraufnahmen ist innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist zu leisten. Im Falle von Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, bei Zahlungsverzug weitere Reparatureinsätze und Fehleraufnahmen zu verweigern, bis die ausstehenden Zahlungen beglichen sind.

§ 10 Zahlung

- (1) Eine Zahlung ist gegenüber dem Auftragnehmer nach Abschluss der Dienstleistung mit den in der Rechnung angegebenen Zahlungsmitteln unmittelbar durch den Kunden zu tätigen. Die Zahlung wird sofort mit der Buchung und dem Zugang der Rechnung per E-Mail fällig. Das Zahlungsziel beträgt 5 Tage ab Rechnungsstellung, sofern nichts anders vereinbart wurde.
- (2) Alle Preise auf der Website bzw. im Angebot des Auftragnehmers sind als Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen gültigen Umsatzsteuer aufgeführt.
- (3) Der Kunde kommt in Verzug, wenn das auf der Rechnung genannte oder das vereinbarte Zahlungsziel nicht eingehalten wird. Für den Fall des Verzuges ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen, Mahngebühren und die Verzugspauschale gemäß §§ 288 I, II BGB zu erheben. Ferner behält sich der Auftragnehmer vor, regelmäßig zu erbringende Dienstleistungen im Falle des Verzuges auszusetzen, ohne dass er den Anspruch auf die vereinbarte Gegenleistung des Kunden verliert.
- (4) Der Auftragnehmer behält sich vor, die in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Preise für Serviceleistungen nach Ablauf der vereinbarten jeweiligen Laufzeit angemessen zu erhöhen. Eine Erhöhung ist dabei erstmalig nach Ablauf der Erstvertragslaufzeit möglich.
- (5) Bei Lieferungen und Projektgeschäften kann der Auftragnehmer Vorkasse sowie bei größeren Projekten gestaffelte Zahlungsmodelle verwenden. Die gestaffelten Zahlungsmodelle werden im jeweiligen Angebot detailliert aufgeführt und sind vom Kunden entsprechend der vereinbarten Zahlungsziele zu erfüllen. Bei Nichtbeachtung der vereinbarten Zahlungsmodalitäten behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, die Ausführung der Dienstleistungen und Lieferungen auszusetzen, bis die entsprechenden Zahlungen geleistet wurden.
- (6) Der Auftragnehmer behält sich vor, die in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Preise für Serviceleistungen, nach Ablauf der vereinbarten jeweiligen Laufzeit angemessen zu erhöhen. Eine Erhöhung ist dabei erstmalig nach Ablauf der Erstvertragslaufzeit möglich.

§ 11 Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Laufzeit des Dienstleistungsvertrags ergibt sich aus dem jeweiligen Vertrag. Wenn es sich um die einmalige Erbringung einer Dienstleistung handelt, ist dies im Vertrag vermerkt und die nachstehenden Absätze dieses Paragraphen sind darauf nicht anwendbar.
- (2) Eine ordentliche Kündigung des Dienstleistungsvertrages muss spätestens einen Monat vor Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit in Schriftform gegenüber dem Vertragspartner erfolgen.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (4) Wird das Vertragsverhältnis nicht bis einen Monat vor Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt, verlängert es sich immer jeweils um die ursprüngliche Laufzeit.
- (5) Nach Ende der regulären Laufzeit beträgt die Kündigungsfrist einen Monat bis zum Ende der verlängerten Laufzeit. Die Kündigung muss auch hier in Schriftform erfolgen.
- (6) Stornierungen von laufenden Aufträgen bedürfen der schriftlichen Zustimmung beider Vertragsparteien. Für bereits erbrachte Leistungen oder angefallene Kosten kann der Auftragnehmer eine angemessene Entschädigung verlangen.

§ 12 Stornierungen

- (1) Stornierungen seitens des Kunden sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Auftragnehmers möglich. Eine Stornierung durch den Kunden bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.
- (2) Im Falle einer genehmigten Stornierung durch den Kunden berechnet der Auftragnehmer eine Stornierungsgebühr in Höhe von 30 % des Netto-Auftragswertes. Diese Gebühr deckt die bereits entstandenen Kosten und Aufwendungen des Auftragnehmers. Die Stornierungsgebühr wird sofort fällig und ist vom Kunden innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist zu begleichen.
- (3) Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, den Vertrag zu stornieren, wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät oder seine Mitwirkungspflichten gemäß den vertraglichen Vereinbarungen nicht erfüllt. In einem solchen Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, die bereits erbrachten Leistungen und die entstandenen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen. Die Stornierungsgebühr in Höhe von 30 % des Netto-Auftragswertes wird ebenfalls erhoben und ist vom Kunden innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist zu begleichen.
- (4) Stornierungen seitens des Auftragnehmers können auch aus anderen wichtigen Gründen erfolgen, wie beispielsweise bei höherer Gewalt, unvorhersehbaren Ereignissen oder rechtlichen Hindernissen, die die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen. In solchen Fällen wird der Auftragnehmer den Kunden unverzüglich informieren und bereits geleistete Zahlungen für nicht erbrachte Leistungen zurückzustatten. Eine Stornierungsgebühr wird in diesen Fällen nicht erhoben.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Falle einer Stornierung durch den Kunden oder durch den Auftragnehmer die entstandenen Kosten und Aufwendungen transparent darzustellen und dem Kunden eine detaillierte Abrechnung zu übermitteln. Die Stornierungsgebühr sowie sonstige Forderungen werden dem Kunden in einer separaten Rechnung ausgewiesen.

§ 13 Lieferbedingungen

- (1) Die Lieferzeiten werden individuell zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden vereinbart und im Vertrag festgehalten. Der Auftragnehmer ist bemüht, die vereinbarten Lieferzeiten einzuhalten, sie gelten jedoch nur als unverbindliche Richtwerte. Lieferfristen beginnen erst nach vollständiger Klärung aller technischen und kaufmännischen Fragen sowie nach Eingang aller vom Kunden zu liefernden Unterlagen und der vereinbarten Anzahlung.
- (2) Liefertermine und -fristen verlängern sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Lieferung der Ware von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird der Auftragnehmer dem Kunden baldmöglichst mitteilen.

- (3) Der Auftragnehmer haftet nicht für Lieferverzögerungen, die durch Fremdhersteller oder Zulieferer verursacht werden, sofern diese rechtzeitig und ordnungsgemäß bestellt wurden und der Auftragnehmer alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um eine fristgerechte Lieferung sicherzustellen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Kunden unverzüglich über Verzögerungen zu informieren und mit ihm gemeinsam eine angemessene Lösung zu finden.
- (4) Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist. Jede Teillieferung und Teilleistung kann gesondert in Rechnung gestellt werden. Sollten Teillieferungen durch den Auftragnehmer erfolgen, wird der Auftragnehmer den Kunden hierüber rechtzeitig informieren.
- (5) Wird die Lieferung oder Leistung durch Umstände, die der Kunde zu vertreten hat, verzögert oder unmöglich gemacht, so ist der Auftragnehmer berechtigt, Ersatz der hierdurch entstandenen Schäden und Mehraufwendungen zu verlangen. Dazu zählen insbesondere Lagerkosten und zusätzliche Transportkosten. Der Auftragnehmer wird dem Kunden die entstandenen Kosten nachweisen und in Rechnung stellen.
- (6) Sollte eine vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden können, ist der Kunde berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, sofern der Auftragnehmer die Verzögerung zu vertreten hat. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind unter den in § 17 geregelten Bedingungen beschränkt.
- (7) Der Auftragnehmer wird den Kunden über mögliche Verzögerungen, die nicht im Einflussbereich des Auftragnehmers liegen, unverzüglich informieren und mit dem Kunden zusammen eine angemessene Lösung erarbeiten, um die Auswirkungen auf die Lieferzeiten so gering wie möglich zu halten.

§ 14 Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor. Dies gilt auch für zukünftige Lieferungen, selbst wenn der Auftragnehmer nicht stets ausdrücklich darauf hinweist.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren pfleglich zu behandeln und sie gegen Diebstahl, Beschädigung und Zerstörung ausreichend zu versichern. Der Kunde hat alle Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um den Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers zu sichern. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Versicherungspolicen einzusehen und die ordnungsgemäße Versicherung der Waren zu überprüfen.
- (3) Der Kunde ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu verpfänden oder zur Sicherheit zu überreichen. Bei Zugriffen Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren, insbesondere Pfändungen, hat der Kunde den Dritten auf das Eigentum des Auftragnehmers hinzuweisen und den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit dieser seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Auftragnehmer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Kunde für den dem Auftragnehmer entstandenen Ausfall.
- (4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Verletzung der Pflichten nach Absatz (2) und (3) dieser Klausel, vom Vertrag zurückzutreten und die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren herauszuverlangen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu verwertern und den Erlös mit den offenen Forderungen des Kunden zu verrechnen.
- (5) Der Kunde ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) der Forderung des Auftragnehmers, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Auftragnehmers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervorn unberührt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug gerät. Ist dies jedoch der Fall, kann der Auftragnehmer verlangen, dass der Kunde ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zur Einziehung erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten des Auftragnehmers die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Auftragnehmer.

§ 15 Schutzrechte

- (1) Sämtliche Rechte an den Ergebnissen der Dienstleistung, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit vom Auftragnehmer für den Kunde stehen, insbesondere sämtliche urheberrechtlichen Nutzungsrechte, sämtliche Designrechte, sämtliche Marken- und Kennzeichenrechte sowie sonstige Immaterialgüterrechte (einschließlich aller Entwicklungsstufen), stehen ausschließlich und uneingeschränkt dem Auftragnehmer zu.
- (2) Der Auftragnehmer behält dauerhaft das Recht an seinem Logo und seiner Marke. Die Marke und das Logo des Auftragnehmers dürfen ohne dessen Zustimmung nicht durch den Kunden verwendet werden.
- (3) Die Geistigen Eigentums-, Urheber- und Leistungsschutzrechte an projektspezifischen Anpassungen und Entwicklungen verbleiben bei dem Auftragnehmer, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Der Kunde erwirbt lediglich das Recht zur Nutzung im vereinbarten Umfang.

§ 16 Vertraulichkeit

- (1) Die Parteien werden alle Geschäftsehemnisse sowie sonstige als vertraulich gekennzeichnete Informationen der jeweils anderen Partei (nachfolgend „vertrauliche Informationen“ genannt) vertraulich behandeln. Die empfangende Partei („Empfänger“) wird die vertraulichen Informationen mit derselben Sorgfalt behandeln, wie sie eigene vertrauliche Informationen der gleichen Sensitivität behandelt, mindestens jedoch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- (2) Eine Nutzung der vertraulichen Informationen ist auf den Gebrauch im Zusammenhang mit diesem Vertrag beschränkt. Ohne vorherige Zustimmung der offenlegenden Partei ist die Weitergabe von vertraulichen Informationen an Dritte nicht gestattet. Zustimmungen bedürfen der Schriftform. Keine Dritten im Sinne dieses Absatzes sind verbundene Unternehmen der Parteien und Berater, die von Gesetzes wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
- (3) Soweit anwendbare gesetzliche Verpflichtungen dies erfordern, ist der Empfänger überdies zur Offenlegung und Weitergabe vertraulicher Informationen berechtigt. Sofern gesetzlich zulässig,

wird der Empfänger die offenlegende Partei vor der Offenlegung vertraulicher Informationen informieren.

- (4) Die Parteien werden ihren Mitarbeitern oder Dritten, denen sie vertrauliche Informationen weitergeben, eine vertrauliche Behandlung dieser Informationen im Rahmen der jeweiligen Unterauftragnehmer- und Arbeitsverhältnisse mit der Maßgabe auferlegen, dass die Verschwiegenheitsverpflichtung auch über das Ende des jeweiligen Unterauftragnehmer- oder Arbeitsverhältnisses hinaus fort besteht, so weit nicht bereits eine entsprechende allgemeine Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit besteht.

- (5) Von der Verpflichtung zur Vertraulichkeit ausgenommen sind Informationen, die
a) bei Vertragsabschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen zur Vertraulichkeit allgemein bekannt werden;
b) der Empfänger unabhängig von diesem Vertrag entwickelt hat; oder
c) der Empfänger von Dritten oder außerhalb dieses Vertrags von der offenlegenden Partei ohne Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten hat.

Der Nachweis für das Vorliegen der in diesem Absatz genannten Ausnahmen obliegt der Partei, die sich auf die Ausnahme beruft.

- (6) Mit Beendigung dieses Vertrags werden die Parteien in ihrem Besitz befindliche vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei auf Aufforderung dieser Partei herausgeben oder löschen. Hiervom ausgenommen sind vertrauliche Informationen, für die eine längere gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht, sowie Datensicherungen im Rahmen üblicher Backup-Prozesse.

- (7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Erfahrungswissen, wie zum Beispiel Ideen, Konzepte, Methoden und Know-how, zu nutzen, das im Rahmen der Vertragsdurchführung entwickelt oder offenbart wird und im Gedächtnis der zur Leistungserbringung eingesetzten Personen gespeichert ist. Dies gilt nicht, soweit hierdurch gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte des Kunden verletzt werden. Die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit bleibt hiervom unberührt.

§ 17 Haftung und Gewährleistung

- (1) Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Kunden in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- (2) In sonstigen Fällen haftet der Auftragnehmer - soweit in Abs. 3 nicht abweichend geregelt - nur bei Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflicht), und zwar beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens. In allen übrigen Fällen ist die Haftung des Auftragnehmers vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3 ausgeschlossen.
- (3) Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüssen unberührt.
- (4) Der Auftragnehmer haftet, mit Ausnahme der vorherigen Absätze, nicht für Schäden, die durch die erbrachten Dienstleistungen entstehen, es sei denn, sie beruhen auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Der Auftragnehmer übernimmt in diesem Rahmen insbesondere keine Haftung für entgangenen Gewinn, Datenverlust oder sonstige indirekte Schäden.
- (5) Gewährleistungsansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Offensichtliche Mängel sind dem Auftragnehmer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Lieferung oder Erbringung der Leistung schriftlich anzulegen. Versteckte Mängel sind dem Auftragnehmer unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzulegen.
- (6) Bei berechtigten Mängelrügen hat der Auftragnehmer das Recht zur Nacherfüllung nach seiner Wahl bei Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie dem Kunden unzumutbar, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.
- (7) Ansprüche des Kunden wegen Mängeln verjähren in einem Jahr ab Ableferung der Ware bzw. Abnahme der Leistung. Diese Frist gilt nicht für Ansprüche des Kunden wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Ansprüche aufgrund grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzungen des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen.
- (8) Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch den Auftragnehmer nicht. Herstellergarantien bleiben hiervom unberührt.
- (9) Der Kunde hat dem Auftragnehmer die Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel zu überprüfen. Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Kunde die beanstandete Ware auf Kosten des Auftragnehmers an diesen zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge erstattet der Auftragnehmer die Kosten des günstigsten Versandweges, sofern diese nicht unzumutbar sind. Dies gilt nicht, wenn die Kosten sich erhöhen, weil die Ware sich an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort befindet.

§ 18 Datenschutz

- (1) Die Parteien werden die jeweils auf sie anwendbaren datenschutzrechtlichen Gesetze einhalten.
- (2) Sofern und soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten des Kunden im Auftrag verarbeitet, werden die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine marktübliche Vereinbarung zur Verarbeitung von Daten im Auftrag gemäß Art. 28 DS-GVO abschließen.
- (3) Der Kunde willigt ein, dass der Auftragnehmer, die für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlichen Daten verarbeitet und speichert. Eine Weitergabe von Daten an Dritte erfolgt nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen.
- (4) Es gelten zudem die gesonderten Datenschutzbestimmungen des Auftragnehmers unter folgendem Link: <https://www.la-gks.de/datenschutz/>

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen der AGB oder des jeweiligen Dienstleistungsvertrages ungültig oder nichtig sein oder werden, wird damit die Wirksamkeit der AGB oder des Dienstleistungsvertrags insgesamt nicht tangiert. Die ungültige oder nichtige Bestimmung ist vielmehr in freier Auslegung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Vertragszweck oder dem Parteilwillen am nächsten kommt.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Änderungen und Ergänzungen der AGB oder des Dienstleistungsvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (4) Gerichtsstand ist für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Sitz des Auftragnehmers.